

Täter benutzte außerdem einen Baumstamm, mit dem er auf den Kopf des Opfers schlug. Trotz operativer Versorgung verstarb der Geschädigte an den Gewalteinwirkungen. Die Verteidigung wandte ein, ursächlich für den Tod sei eine fehlerhafte chirurgische Versorgung des Geschädigten. Dies konnte an Hand des Beweisergebnisses ausgeschlossen werden.³⁹ Ein Abbruch des Kausalverlaufs wäre unter diesen Umständen nur dann zu bejahen, wenn die Verletzungen nicht lebensgefährlich waren und der Tod durch fehlerhafte medizinische Behandlung eingetreten ist. Waren die Verletzungen dagegen so lebensgefährlich, daß jede ärztliche Hilfe vergeblich war, dann besteht zwischen den Verletzungen und dem Tod ein kausaler Zusammenhang. Eine andere Variante ergibt sich bei lebensgefährlichen Verletzungen, bei denen der Tod durch geeignete und mögliche medizinische Maßnahmen abgewendet werden könnte, diese Maßnahmen aber fehlerhaft nicht angewendet werden, so daß der Geschädigte infolge ungenügender ärztlicher Hilfe verstirbt. Hier ist vom Abbruch des Kausalverlaufs zu sprechen, weil die vom Arzt unterlassene Pflicht zum Tode geführt hat und weil sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Angeklagten nicht auch noch auf solche Folgen erstreckt, die durch Fehler oder Pflichtverletzungen dritter Personen eingetreten sind. Dagegen wird eingewendet, daß der Kausalverlauf nicht abgebrochen sei, weil ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen den vorangegangenen vorsätzlichen Gewalttätigkeiten und dem so in Gang gesetzten Kausalverlauf bestehe und die nach den Gewalttätigkeiten aufgetretenen folgenden selbständigen Fehler oder anderen Verstöße darin eingeschlossen seien.

Beide Auffassungen müssen u. E. noch überzeugender begründet werden. Anhaltspunkte dafür sind die von der Wissenschaft entwickelten Erkenntnisse, daß bei Abbruch des Kausalverlaufs kein inhaltlicher Zusammenhang zwischen vorangegangenem und nachfolgendem Handeln bestehen darf. Das zuletzt festgestellte Handeln muß unabhängig von dem vorangegangenen die Folge verursacht haben. Weitere Kriterien für diese Begriffe sollten erarbeitet werden. Das trifft auch auf die Schlußfolgerung zu, der Kausalverlauf breche nicht ab, wenn der vorher Handelnde rechtlich verpflichtet war, das nachfolgende schadensverursachende Handeln auszuschießen, „und wenn er durch die Verletzung dieser Verantwortung eine Teilursache für das nachfolgende Handeln und damit auch für die eingetretenen Folgen gesetzt hat“.⁴⁰

Strafrechtliche Verantwortlichkeit beim Abweichen des Kausalverlaufs

Bei Vorsatzdelikten kommt es nicht selten vor, daß ein Kausalverlauf so weit abweicht, daß ein ganz anderes Ergebnis eintritt, als es sich der Täter vorgestellt hat. Der Täter wirft z. B. mit einem Gegenstand nach dem Bürger A., verfehlt das Ziel und trifft den Bürger B., der verletzt wird. Der Täter ist wegen versuchter vorsätzlicher Körperverletzung an A. und wegen fahrlässiger Körperverletzung an B. schuldig.

Von derartigen Fällen unterscheidet sich folgender Sachverhalt: Ein Angeklagter wollte bei der Geschädigten den Geschlechtsverkehr erzwingen. Da sie sich wehrte, würgte er sie, um sie bewußtlos zu machen. Als er merkte, daß sie sich nicht mehr rührte, nahm er an, er hätte sie getötet, war sich dessen aber nicht ganz sicher. Um sein Handeln zu verdecken, schlug er mit einem schweren Stein auf ihren Kopf und mit der Handkante gegen die Kehle, bis er glaubte, sie auf jeden Fall getötet zu haben. Die gerichtsmedizinische Untersuchung ergab, daß das Opfer bereits an den Folgen des Würgens getötet worden war. Zu diesem Zeitpunkt wollte der Angeklagte diese Tötung aber noch nicht. Er mußte deshalb wegen Vergewaltigung mit Todesfolge verurteilt werden, während das

nachfolgende Geschehen als versuchter Mord — weil an einer Leiche vorgenommen — zu beurteilen war.⁴¹

Schließlich unterscheidet sich von diesen beiden Sachverhalten eine dritte Variante: Der Täter will einen anderen töten und sticht auf ihn mit einem Messer ein. Er glaubt, sein Ziel erreicht zu haben, und wirft den Totgeblauten ins Wasser. Tatsächlich war dieser bis dahin noch am Leben und ertrank. E. Buchholz /D. Seidel haben dazu die Auffassung vertreten, daß dieses Abweichen vom gewollten Verlauf zwar für die Zielstellung belanglos, jedoch hinsichtlich des Tatbestands beachtlich sei. Es handle sich um versuchten Mord in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung, sofern nicht der Täter die Möglichkeit in Betracht gezogen habe, daß der Geschädigte nach den Messerstichen noch gelebt hat (dann läge bedingter Vorsatz zum vollendeten Mord vor).⁴²

Wir können uns dieser Interpretation nicht anschließen, und die Rechtsprechung folgt ihr ebenfalls nicht. Vielmehr ist davon auszugehen, daß der Täter von vornherein töten wollte und dieses Ziel auch erreicht hat. Der Unterschied zu dem zuvor besprochenen Fall besteht darin, daß das reale Geschehen im Prinzip nur unwesentlich von dem vorgestellten abgewichen ist. Das gesamte Handeln des Täters führt zum angestrebten Ergebnis und weicht nicht von der objektiven und subjektiven Seite des Straftatbestands ab. Derartige Abweichungen sind immer dann imbeachtlich, wenn die ursprüngliche Zielsetzung nicht aufgegeben wird und die im Tatbestand beschriebenen Folgen eingetreten sind.

Dies trifft z. B. auch im folgenden Fall zu: Ein Angeklagter hatte ein Kind sexuell mißbraucht, es dann gewürgt und mit einem Spaten geschlagen, um es zu töten. In der Annahme, sein Ziel erreicht zu haben, hat er das Kind begraben. Der Tod trat aber ein, weil es in der Erde erstickte. Das Oberste Gericht hat dazu ausgeführt, der Angeklagte sei fest entschlossen gewesen, sein Opfer zu töten. Die von ihm gewählten Mittel und Methoden waren objektiv geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen. In keiner Phase des verbrecherischen Handelns hat er überlegt oder gar zu erkennen gegeben, daß er von der Tötung Abstand nehmen wollte. Die von ihm vorsätzlich in Gang gesetzte Kausalkette wurde somit nicht unterbrochen.^{43*}

* Der erste Teil dieses Beitrags ist in NJ 1982, Heft 5, S. 210 ff. veröffentlicht.

16 OG, Urteil vom 24. JuU 1980 - 2 OSK 8/80.

17 Vgl. OG, Urteil vom 7. Mai 1970 - 5 Ust 21/70 - (NJ 1970, Heft 14, S. 429; OGSt Bd. 11 S. 223).

18 OG, Urteil vom 28. August 1980 - 2 OSK 10/80.

19 OG, Urteil vom 14. Mai 1981 - 2 OSK 10/81.

20 OG, Urteil vom 18. Mai 1978 - 3 OSK 9/78.

21 OG, Urteil vom 9. März 1978 - 3 OSK 4/78.

22 Vgl. OG, Urteil vom 29. Dezember 1971 - 2 Zst 9/71 - (NJ 1972, Heft 6, S. 179; OGSt Bd. 13 S. 57).

23 Vgl. Strafrechtshandb., a. a. O., S. 243.

24 Ebenda, S. 244.

25 Vgl. OG, Urteil vom 10. September 1970 - 3 Ust 2/70 - (NJ 1970, Heft 21, S. 653); vgl. auch OG, Urteil vom 27. Februar 1974 - 5 Zst 7/74 - (NJ 1974, Heft 9, S. 277).

26 OG, Urteil vom 7. Mai 1981 - 5 OSB 8/81.

27 Vgl. Strafrechtslehrbuch, a. a. O., S. 247 f.

28 OG, Urteil vom 21. August 1980 - 3 OSK 19/80.

29 OG, Urteil vom 27. JuU 1978 - 3 OSK 12/78.

30 Vgl. OG, Urteil vom 10. November 1970 - 3 Zst 23/70 — (NJ 1971, Heft 2, S. 51).

31 OG, Urteil vom 6. Januar 1972 — 2 Ust 34/71.

32 Vgl. OG, Urteil vom 10. Juni 1976 - 2 b OSK 10/76 - (NJ 1976, Heft 23, S. 719).

33 Vgl. Strafrechtslehrbuch, a. a. O., S. 248.

34 Vgl. OG, Urteil vom 26. April 1967 - 5 Ust 10/67 - (NJ 1967, Heft 15, S. 481).

35 Vgl. OG, Urteil vom 12. Mai 1967 - 3 Ust 4/67 - (NJ 1968, Heft 8, S. 249).

36 Vgl. OG, Urteil vom 31. JuU 1975 - 5 Zst 5/75 - (NJ 1975, Heft 19, S. 581; OGSt Bd. 16 S. 121).

37 So u. a. im Strafrechtslehrbuch, a. a. O., S. 294.

38 Vgl. W. Friebe, Strafrecht der DDR, Allgemeiner Teil — Heft 4 Juni 1969), Fernstudienmaterial der Humboldt-Universität Berlin, Sektion Rechtswissenschaft, S. 77.

39 OG, Beschluß vom 16. Mai 1981 - 5 OSB 2/81.

40 So u. a. im Strafrechtslehrbuch, a. a. O., S. 265.

41 Vgl. OG, Urteil vom 12. Juni 1980 - 5 OSB 44/80, Informationen des Obersten Gerichts 1981, Nr. 1, S. 34.

42 Vgl. E. Buchholz/D. Seidel, „Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Abweichungen vom angestrebten Handlungsziel“, NJ 1973, Heft 17, S. 505 ff. (508).

43 OG, Beschluß vom 13. Januar 1976 — 3 Ust 32/75.